

# Friedhofsgebührensatzung

## für den Friedhof der Katholische Kirchengemeinde St. Marien Lünen



Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Marien Lünen hat in seiner Sitzung am 26.05.2021 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

### **§1 Gebührenpflicht**

(1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofs der Kirchengemeinde St. Marien Lünen, für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und für die Leistungen nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührensatzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebühren- und Kostenverzeichnis und dem Anhang zum Gebühren- und Kostenverzeichnis erhoben.

(2) Die Gebühren und Kosten ergeben sich aus dem Gebühren- und Kostenverzeichnis und dem Anhang zum Gebühren- und Kostenverzeichnis, die Bestandteile dieser Friedhofsgebührensatzung sind.

### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Kosten gemäß § 1 ist verpflichtete

- a) wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, die der Gebühr zugrundeliegende Leistung beantragt oder die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt.
- b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
- c) wer die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet.

(2) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(3) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Benutzungsgebühren werden mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung geschuldet.

(2) Grabnutzungsgebühren werden mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte geschuldet.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Leistungen und Kosten der Bestattung selbst sind mit dem Friedhofsgärtner abzurechnen. Diese

Leistungen umfassen folgende Arbeiten: Herrichten und Schließen des Grabes, Ausschlagen der Grabstelle, Abdeckung des Grabhügels, Auflegen der Kränze, Umbettungen, usw.  
Die Kosten für die Bestattung sind im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand festgesetzt und im Anhang zum Gebühren- und Kostenverzeichnis einsehbar.

(5) ) Verwaltungsgebühren werden mit der Vornahme der Verwaltungshandlung geschuldet.

(6) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.

(7) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, spätestens zu dem im Bescheid genannten Fälligkeitstermin.

#### **§ 4 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren**

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### **§ 5 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch zweiwöchigen Aushang in den Kirchen der katholischen Kirchengemeinde St. Marien, durch Aushang am Friedhof, der Auslegung im Pfarrbüro und als Veröffentlichung im Internet auf der Webseite der Kirchengemeinde.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am jeweiligen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten gleichzeitig alle bisherigen Friedhofsgebührensatzungen einschließlich der Änderungen und Ergänzungen, insbesondere die Friedhofsgebührensatzung vom 21.04.2014 außer Kraft

Unterschriften Kirchenvorstand mit Siegel

Genehmigungsvermerk:  
VZ: 110-KKG 42753/2014

Münster, den 23.06.2021  
Bischöfliches Generalvikariat

Staatsaufsichtliche Genehmigung:  
Aktenzeichen: 48.4 – 14

Arnsberg, 02.07.2021  
Bezirksregierung Arnsberg